

Herrn

[REDACTED]

-per mail-

—

IFG Anfrage: Ihr Antrag vom 24.07.2018

22.08.2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), der uns über das Portal „Frag-den-Staat“ am 24.07.2018 erreicht hat.

Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass Ihr Antrag abzulehnen ist, weil kein Anspruch auf Auskunft über die angefragten Informationen besteht.

I.

Sie haben am 24.07.2018 auf dem Portal „Frag-den-Staat“ einen Antrag gestellt, auf dessen öffentlich abrufbaren Wortlaut verwiesen wird.

II.

1.

Ein Auskunftsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW über die von Ihnen begehrten Informationen besteht nicht.

Zwar unterfallen auch die Kunst- und Musikhochschulen in NRW dem Anwendungsbereich des IFG NRW. Gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW gilt dies jedoch nur, soweit die Hochschulen nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Da unsere Hochschule keine Kunstbestände zu anderen Zwecken vorhält, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Werke von Studierenden, welche im Rahmen des Studiums eingereicht bzw. zu den Prüfungsakten genommen wurden oder sich temporär in der Hochschule befinden, gehören bereits nicht zum Bestand der Hochschule, da diese weder Eigentümerin noch Verfügungsberechtigte geworden ist. Jedenfalls würden diese Werke aber § 2 Abs. 3 IFG NRW unterfallen, da sie als Studienleistungen der Leistungsbeurteilung dienen und Prüfungs- und Bewertungsgrundlagen darstellen. Zudem vermitteln die so angefertigten Werke von Studierenden die durch das Studium gewonnenen Erkenntnisse, sodass zusätzlich der Bereich der Lehre betroffen wäre.

Sofern der Hochschule Rechte im Sinn der §§ 31 ff. UrhG an Werken von Studierenden eingeräumt wurden, die als Bestand der Hochschule auszulegen wären, ist der Antrag ebenfalls mit Verweis auf § 2 Abs. 3 IFG NRW abzulehnen. Die Kunstwerke dienen dann als Anschauungsmaterial im Rahmen der Lehre und Forschung.

Ebenso verhält es sich mit Werken von Lehrenden oder externen Künstler/innen. Soweit sich diese nur als Leihgaben temporär in den Räumlichkeiten der Hochschule befinden, handelt es sich bereits nicht um Bestandskunst. Sofern diese dem Bestand der Hochschule zugeordnet werden können, dienen die Kunstwerke Lehrzwecken im Sinne von § 2 Abs. 3 IFG NRW und werden als Anschauungsobjekte, als lehrende und erläuternde Beispiele und für vergleichende Studien herangezogen. Die Kunstwerke dienen zusätzlich in den wissenschaftlichen Fächern der Forschung indem sie das planmäßige, methodische Schaffen von Erkenntnissen unterstützen.

2.

Informatorisch sei darauf hingewiesen, dass detaillierte Informationen hinsichtlich des Werts, zum Beispiel in Form von Wertgutachten, regelmäßig nicht vorliegen. Diese wären jedoch ebenso wie die Informationen über Aufbewahrungsorte gemäß § 6 Satz 1 lit. a IFG NRW zu versagen. Eine Auskunft würde die öffentliche Sicherheit gefährden. Informationen über Wert und Aufbewahrungsort sind objektiv geeignet, Straftaten zu erleichtern, weil Vandalismus- bzw. Diebstahlsanreize gesetzt werden könnten. Hiergegen erhöhte Sicherheitsmaßnahmen zu treffen würde den Betrieb der Hochschule stören, die gemäß § 3 Abs. 3 Kunsthochschulgesetz NRW angehalten ist, eine öffentlich zugängliche Institution zu sein, und nach ihrem Selbstverständnis als offener Ort des Lernens möglichst wenig Überwachungsmaßnahmen treffen sollte.

Soweit eine Auskunft über Titel, Werk und Urheberschaft solche Werke betreffen würde, welche bislang nicht öffentlich zugänglich waren, wäre der Antrag ebenfalls gemäß § 6 Satz 1 lit. a IFG NRW abzulehnen. Es bestünde die Gefahr, dem Veröffentlichungsrecht des Künstlers gemäß § 12 UrhG vorzugreifen, oder der Hochschule beschränkt eingeräumte Nutzungsrechte zu verletzen und dadurch Künstler/innen in eigenen Ansprüchen zu verletzen.

3.

Sie haben das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das DSGVO NRW gilt entsprechend.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 3a VwVfG NRW beim Verwaltungsgericht Münster zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Bartsch
-Kanzler-